



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 05.02.2020

Aufgaben des Kreistags und der Gemeinderäte im Landkreis Günzburg

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Aufgaben müssen bzw. können nach Kenntnis der Staatsregierung von den Gemeinderäten und Bürgermeistern aufgrund ihrer Zuständigkeit in den Gemeinden im Landkreis Günzburg erfüllt werden (bitte nach Gemeinden, Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Welche Aufgaben müssen bzw. können nach Kenntnis der Staatsregierung von den Kreisräten und dem Landrat aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Gemeinden im Landkreis Günzburg und dem Kreis Günzburg erfüllt werden (bitte nach Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Welche Aufgaben müssen bzw. können nach Kenntnis der Staatsregierung von den Stadträten und dem Bürgermeister aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Städte im Landkreis Günzburg und der Stadt Günzburg erfüllt werden (bitte nach Stadt, Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? 4

- 2.1 Welche neuen Aufgaben sind nach Kenntnis der Staatsregierung durch EU, Bund und Land in den letzten 20 Jahren an die kommunalen Gremien (Kreistag, Stadträte und Gemeinderäte) im Landkreis Günzburg übertragen worden (bitte nach gesetzgebender Stelle, betroffenen Gremien, Übertragungsjahr und Aufgaben aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Welche Aufgaben sind in den letzten 20 Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung von den kommunalen Gremien (Kreistag, Stadträte und Gemeinderäte) im Landkreis Günzburg weggefallen (bitte nach betroffenen Gremien, Jahr des Wegfalls und entfallenen Aufgaben aufschlüsseln)? 4
- 2.3 Wie hoch war nach Kenntnis der Staatsregierung die Förderung der Kommunen (Kreistag, Stadträte und Gemeinderäte) im Landkreis Günzburg durch den Freistaat Bayern für die Erfüllung der Pflichtaufgaben in den letzten 20 Jahren (bitte nach Kommunen/Gremien, Jahr, Aufgabe und Förderbetrag durch das Land Bayern aufschlüsseln)? 4

- 3.1 Gehört es nach Kenntnis der Staatsregierung zu den Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten der Kommunen im Landkreis Günzburg, sich zu QUEER/LGBTQ zu bekennen und die Gleichstellungsstelle entsprechend zu ändern (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage nennen)? 4
- 3.2 Gehört es nach Kenntnis der Staatsregierung zu den Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten der Kommunen im Landkreis Günzburg, sich zum „sicheren Hafen“ mit linksextremen Hintergrund (vgl. Verfassungsschutzbericht und vorherige Anfrage zum Thema „Sicherer Hafen“) zu bekennen (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage nennen)? 4
- 3.3 Waren nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Beschlüsse kommunaler Gremien (s. o.) des Landkreises Günzburg ungültig (bitte nach Jahr und Beschlüssen aufschlüsseln)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.1 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren gegen ein oder mehrere kommunale Gremien (s. o.) des Landkreises Günzburg eine Kommunalverfassungsbeschwerde (bitte nach den einzelnen Fällen sowie nach Ausgang der Verfahren aufschlüsseln)? 5
- 4.2 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen die Kommunalaufsicht gegen ein oder mehrere kommunale Gremien (s. o.) des Landkreises Günzburg tätig geworden ist (bitte nach den einzelnen Fällen und nach Ausgang der Verfahren aufschlüsseln)? 5
- 4.3 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren öffentliche oder nichtöffentliche Fälle, in denen rechtswidrige Anordnungen eines Gremiums oder Bürgermeisters des Landkreises Günzburg bekannt geworden sind (bitte nach den einzelnen Fällen und nach Ausgang der Verfahren aufschlüsseln)? 5
- 5.1 Nach welcher Rechtsgrundlage sind nach Kenntnis der Staatsregierung kommunale Sitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen (bitte nach Rechtsgrundlagen mit exaktem Wortlaut aufschlüsseln)? 5
- 5.2 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren im Landkreis Günzburg Gerichtsverfahren, Klagen oder ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht, da Inhalte in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden, obwohl diese eigentlich in einer öffentlichen Sitzung behandelt hätten werden müssen (bitte ggf. die einzelnen Fälle auflisten)? 6
- 5.3 Welche Formen der Bürgerbeteiligung, neben öffentlichen Sitzungen, gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung für die Bürger im Landkreis Günzburg? 6
- 6.1 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 50 Jahren eine Auflösung eines kommunalen Gremiums im Landkreis Günzburg (bitte nach Jahr und Einzelheiten aufschlüsseln)? 6
- 6.2 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 50 Jahren eine Absetzung eines Bürgermeisters eines kommunalen Gremiums im Landkreis Günzburg (bitte nach Jahr und Einzelheiten aufschlüsseln)? 6
- 6.3 Wurde in den letzten 50 Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung ein Haushalt eines kommunalen Gremiums im Landkreis Günzburg nicht genehmigt oder gab es gar ein Haushaltssicherungskonzept bzw. einen Nothaushalt? 6
- 7.1 In welchen kommunalen Gremien bzw. auf welchen kommunalen Ebenen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung ein sog. Ausgleichsamt im Landkreis Günzburg (bitte genau nach Standorten, Zuständigkeiten etc. aufschlüsseln)? 6
- 7.2 In welchen kommunalen Gremien bzw. auf welchen kommunalen Ebenen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung eine sog. Betreuungsbehörde im Landkreis Günzburg (bitte genau nach Standorten, Zuständigkeiten etc. aufschlüsseln)? 6
- 7.3 In welchen kommunalen Gremien bzw. auf welchen kommunalen Ebenen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung eine sog. Integrations- bzw. Migrationsbehörde im Landkreis Günzburg (bitte genau nach Standorten, Zuständigkeiten etc. aufschlüsseln)? 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.05.2020

1.1 Welche Aufgaben müssen bzw. können nach Kenntnis der Staatsregierung von den Gemeinderäten und Bürgermeistern aufgrund ihrer Zuständigkeit in den Gemeinden im Landkreis Günzburg erfüllt werden (bitte nach Gemeinden, Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Der Gemeinderat entscheidet nach Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen. Der erste Bürgermeister führt gemäß Art. 36 Satz 1 GO insbesondere den Vorsitz im Gemeinderat und vollzieht seine Beschlüsse. Er erledigt zudem in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Satz 1 Nr. 1 GO), und vertritt die Gemeinde nach außen (Art. 38 Satz 1 GO). Die interne Organisation, die Zuständigkeiten und Aufgaben des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und auch der Handlungsrahmen des ersten Bürgermeisters sind nach Art. 45 GO detailliert in der jeweiligen Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.

Eine Unterscheidung zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben erfolgt gemäß Art. 57 GO nur im Rahmen der Erledigung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Aufgaben der Gemeindeorgane erster Bürgermeister, Gemeinderat und Ausschüsse.

1.2 Welche Aufgaben müssen bzw. können nach Kenntnis der Staatsregierung von den Kreisräten und dem Landrat aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Gemeinden im Landkreis Günzburg und dem Kreis Günzburg erfüllt werden (bitte nach Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Der Kreistag entscheidet nach Art. 22 Landkreisordnung (LKrO) über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Kreistag in die Zuständigkeit des Landrats fallen. Der Landrat führt insbesondere den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 Satz 1 LKrO) und vollzieht deren Beschlüsse (Art. 33 Satz 2 LKrO). Er erledigt zudem in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO) und vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Die interne Organisation, die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kreistags, seiner Ausschüsse und auch der Handlungsrahmen des Landrats sind gemäß Art. 40 Abs. 1 LKrO detailliert in der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt. Die Geschäftsordnung des Kreistags im Landkreis Günzburg ist abrufbar unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/landkreis/kreispolitik/kreistag>.

Eine Unterscheidung zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben erfolgt nach Art. 51 LKrO nur im Rahmen der Erledigung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Aufgaben der Kreisorgane Landrat, Kreistag, Kreisausschuss und weiterer beschließender Ausschüsse. Im Übrigen besitzen als Organe des Landkreises weder der Landrat noch die Kreisräte Zuständigkeiten für die kreisangehörigen Gemeinden. Sie können daher auch keine Aufgaben für die Gemeinden im Landkreis Günzburg erfüllen.

1.3 Welche Aufgaben müssen bzw. können nach Kenntnis der Staatsregierung von den Stadträten und dem Bürgermeister aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Städte im Landkreis Günzburg und der Stadt Günzburg erfüllt werden (bitte nach Stadt, Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Gemeinden im Landkreis Günzburg in der Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Allein die Bezeichnung einer Gemeinde als Stadt besitzt keine rechtliche Bedeutung. In den Städten führt der Gemeinderat jedoch die Bezeichnung Stadtrat, vgl. Art. 30 Abs.1 Satz 2 GO.

2.1 Welche neuen Aufgaben sind nach Kenntnis der Staatsregierung durch EU, Bund und Land in den letzten 20 Jahren an die kommunalen Gremien (Kreistag, Stadträte und Gemeinderäte) im Landkreis Günzburg übertragen worden (bitte nach gesetzgebender Stelle, betroffenen Gremien, Übertragungsjahr und Aufgaben aufschlüsseln)?

Das Europa-, Bundes- und Landesrecht kann Aufgaben nur auf die Gebietskörperschaften als solche, nicht jedoch auf deren Organe (Kreistag, Stadträte, Gemeinderäte) übertragen.

2.2 Welche Aufgaben sind in den letzten 20 Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung von den kommunalen Gremien (Kreistag, Stadträte und Gemeinderäte) im Landkreis Günzburg weggefallen (bitte nach betroffenen Gremien, Jahr des Wegfalls und entfallenen Aufgaben aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

2.3 Wie hoch war nach Kenntnis der Staatsregierung die Förderung der Kommunen (Kreistag, Stadträte und Gemeinderäte) im Landkreis Günzburg durch den Freistaat Bayern für die Erfüllung der Pflichtaufgaben in den letzten 20 Jahren (bitte nach Kommunen/Gremien, Jahr, Aufgabe und Förderbetrag durch das Land Bayern aufschlüsseln)?

Der Freistaat fördert nur Gebietskörperschaften als solche und nicht deren Organe (Kreistag, Stadträte, Gemeinderäte).

3.1 Gehört es nach Kenntnis der Staatsregierung zu den Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten der Kommunen im Landkreis Günzburg, sich zu QUEER/LGBTQ zu bekennen und die Gleichstellungsstelle entsprechend zu ändern (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage nennen)?

Wesentlicher Teil der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden ist das Recht, über ihre innere Organisation und Willensbildung eigenverantwortlich zu entscheiden. Den Gemeinden steht aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts, vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung (BV), und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insoweit ein Ermessenspielraum zu. Im Rahmen des eigenen Wirkungskreises unterliegen die Gemeinden nur einer Rechtmäßigkeitskontrolle (sog. Rechtsaufsicht); eine Zweckmäßigkeitsprüfung findet in diesem Bereich nicht statt (vgl. Art. 109 Abs. 1 GO).

3.2 Gehört es nach Kenntnis der Staatsregierung zu den Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten der Kommunen im Landkreis Günzburg, sich zum „sicheren Hafen“ mit linksextremen Hintergrund (vgl. Verfassungsschutzbericht und vorherige Anfrage zum Thema „Sicherer Hafen“) zu bekennen (bitte die entsprechende Rechtsgrundlage nennen)?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.10.2019 auf der Drs. 18/4064 vom 22.11.2019 zu Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage

des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) vom 10.09.2019 betreffend „Sicherer Hafen“ in Bayern wird verwiesen. Die dortigen Aussagen gelten auch für die Gemeinden im Landkreis Günzburg.

3.3 Waren nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Beschlüsse kommunaler Gremien (s. o.) des Landkreises Günzburg ungültig (bitte nach Jahr und Beschlüssen aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Eine umfangreiche Recherche im Sinne der Anfrage war in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit für die betroffenen staatlichen und kommunalen Behörden nicht darstellbar. Die Staatsregierung hält zudem den Aufwand für die Erhebung von Daten über einen derart langen Zeitraum, auch hinsichtlich des damit verbundenen Ressourcenverbrauchs, für unverhältnismäßig.

4.1 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren gegen ein oder mehrere kommunale Gremien (s. o.) des Landkreises Günzburg eine Kommunalverfassungsbeschwerde (bitte nach den einzelnen Fällen sowie nach Ausgang der Verfahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

4.2 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Fälle, in denen die Kommunalaufsicht gegen ein oder mehrere kommunale Gremien (s. o.) des Landkreises Günzburg tätig geworden ist (bitte nach den einzelnen Fällen und nach Ausgang der Verfahren aufschlüsseln)?

Die Aufsichtsbehörden sollen die Entschlusskraft und Selbstverantwortung der Landkreise stärken und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen, vgl. Art. 94 LKrO. Die Tätigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden geht daher über eine Beanstandung nach Art. 98 LKrO weit hinaus; sie werden gegenüber den Landkreisen vor allem beratend tätig. Es wäre daher mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, jedes Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde der letzten zehn Jahre gegenüber dem Landkreis Günzburg aufzuschlüsseln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.3 verwiesen.

4.3 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren öffentliche oder nichtöffentliche Fälle, in denen rechtswidrige Anordnungen eines Gremiums oder Bürgermeisters des Landkreises Günzburg bekannt geworden sind (bitte nach den einzelnen Fällen und nach Ausgang der Verfahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

5.1 Nach welcher Rechtsgrundlage sind nach Kenntnis der Staatsregierung kommunale Sitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen (bitte nach Rechtsgrundlagen mit exaktem Wortlaut aufschlüsseln)?

Nach Art. 52 Abs.2 Satz 1 GO sind Sitzungen der Stadt- bzw. Gemeinderäte öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Entsprechendes gilt nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO für Sitzungen des Kreistags sowie nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) für die Sitzungen des Bezirkstags.

- 5.2 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren im Landkreis Günzburg Gerichtsverfahren, Klagen oder ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht, da Inhalte in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden, obwohl diese eigentlich in einer öffentlichen Sitzung behandelt hätten werden müssen (bitte ggf. die einzelnen Fälle auflisten)?**

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

- 5.3 Welche Formen der Bürgerbeteiligung, neben öffentlichen Sitzungen, gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung für die Bürger im Landkreis Günzburg?**

Die Bürger kreisangehöriger Gemeinden können sich auf Gemeinde- und Landkreisebene durch verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung aktiv einbringen und damit Verantwortung für örtliche Entscheidungen übernehmen. So können sie in den Gemeinden und Landkreisen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide initiieren (Art. 18a GO bzw. Art. 12a LKrO) oder einen Bürgerantrag stellen (Art. 18b GO bzw. Art. 12b LKrO). Hinzu kommt auf Gemeindeebene das Mitberatungsrecht im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO). Für Bürger der kreisfreien Gemeinden bestehen die genannten Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung nur auf Gemeindeebene.

- 6.1 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 50 Jahren eine Auflösung eines kommunalen Gremiums im Landkreis Günzburg (bitte nach Jahr und Einzelheiten aufschlüsseln)?**

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

- 6.2 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 50 Jahren eine Absetzung eines Bürgermeisters eines kommunalen Gremiums im Landkreis Günzburg (bitte nach Jahr und Einzelheiten aufschlüsseln)?**

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

- 6.3 Wurde in den letzten 50 Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung ein Haushalt eines kommunalen Gremiums im Landkreis Günzburg nicht genehmigt oder gab es gar ein Haushaltssicherungskonzept bzw. einen Nothaushalt?**

Auf die Antwort zu Frage 3.3 wird verwiesen.

- 7.1 In welchen kommunalen Gremien bzw. auf welchen kommunalen Ebenen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung ein sog. Ausgleichsamt im Landkreis Günzburg (bitte genau nach Standorten, Zuständigkeiten etc. aufschlüsseln)?**

Nach § 115 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ist die Regierung von Mittelfranken für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze zuständig. Sie führt bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Ausgleichsamt“. Dem Ausgleichsamt obliegen für ganz Bayern alle Angelegenheiten des Lastenausgleichs; zudem bestehen Zuständigkeiten im Bereich des Vertriebenenrechts. Weitere Informationen dazu sind abrufbar unter: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt2sg14_2ausgl.htm

- 7.2 In welchen kommunalen Gremien bzw. auf welchen kommunalen Ebenen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung eine sog. Betreuungsbehörde im Landkreis Günzburg (bitte genau nach Standorten, Zuständigkeiten etc. aufschlüsseln)?**

Nach Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) werden die behördlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger auf örtlicher Ebene durch

die Betreuungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches wahrgenommen. Informationen zur Betreuungsstelle des Landratsamts Günzburg sind abrufbar unter: <https://familie.landkreis-guenzburg.de/leistungen/gesetzliche-betreuung/betreuungsstelle>

7.3 In welchen kommunalen Gremien bzw. auf welchen kommunalen Ebenen gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung eine sog. Integrations- bzw. Migrationsbehörde im Landkreis Günzburg (bitte genau nach Standorten, Zuständigkeiten etc. aufschlüsseln)?

Im Landratsamt Günzburg sind die Zuständigkeiten im Bereich Integration und Migration zwischen dem Ausländeramt und dem Sozialamt aufgeteilt. Weitere Informationen sind abrufbar unter: <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/auslaendische-mitbuengerinnen-und-mitbuenger-asyl/asyl>